

Dieses Jahr feiert Deutschland ein beachtenswertes Jubiläum: Am 1. Januar 1958 trat das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Kraft. Damit wurde auch eine Grundlage für etwas geschaffen, was auf Neudeutsch Compliance heißt und die Einhaltung von Regeln in den Unternehmen meint. Ein guter Anlass für einen Rückblick und eine Analyse des Status quo.



Als vor 60 Jahren das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlassen wurde, wies der Text neben zahlreichen Regelungen noch einen folgenreichen Punkt auf: ein bundesweites Kartellamt sollte aufgebaut werden. Kaum zwei Wochen später war dies umgesetzt und das Bundeskartellamt nahm seine Arbeit auf. Seitdem wacht es über fairen Wettbewerb und soziale Marktwirtschaft zum Wohle des deutschen Verbrauchers; Fälle von Kartellbildung und Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen werden aufgespürt und geahndet.

Ab 1999 kam eine weitere wichtige Aufgabe hinzu: die Überwachung der öffentlichen Auftragsvergabe des Bundes. Im Zuge dieser neuen Kompetenz übernahm das Bundeskartellamt die Bearbeitung vergaberechtlicher Nachprüfungsanträge. Das Amt gilt als einer der Hüter des Vergaberechts, das sich in seiner aktuellen Form im GWB findet – gemeinsam mit der Vergabeverordnung (VgV).

Eine kleine Kartell-Geschichte
Wussten Sie eigentlich, dass Kartelle nicht immer verteufelt waren? Sie kamen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts

als Phänomen der Industrialisierung auf. Kartelle, das heißt Absprachen zwischen Unternehmen, um den Markt gemeinsam zu beeinflussen, waren anfangs gesellschaftlich und von Staats wegen akzeptiert und nicht strafbar. Erst die Vereinigten Staaten von Amerika setzten alles auf die Karte des freien und fairen Wettbewerbs; Kartelle galten als schädlich für die Wirtschaft. Folgerichtig wurden sie gesetzlich verboten und Behörden, die darüber fortan wachten, installiert. Für Europa war dies kein Vorbild. In einer Welt, die geprägt war von Zünften und Aristokratie, fanden Begriffe wie „frei“, „Marktwirtschaft“ und „Wettbewerb“ zunächst keinen fruchtbaren Nährboden.

Nur allmählich ahnte man auf unserem Kontinent, dass Kartelle auch Schaden anrichten können. Mit Beginn des 20. Jahrhunderts wurden daher zaghaft Kartellaufsichtsbehörden eingerichtet, die jedoch nur die schlimmsten Auswüchse des Prinzips „Gemeinsam sind wir stark“ zu verhindern hatten.

Das änderte sich mit dem Ende des zweiten Weltkrieges: Die USA machten ihren Einfluss geltend und begannen, das besiegte Deutschland und Europa (in beiden Fällen natürlich nur den jeweiligen westlichen Teil) entsprechend ihres Wirtschaftsideals zu formen, wozu auch die Ächtung von Kartellen gehörte. Dennoch dauerte es beinahe ein Jahrzehnt, bis die junge Bundesrepublik mit dem GWB überhaupt legislativ tätig wurde.

Von Kartellen geprägt
Aus heutiger Sicht ist es kaum noch vorstellbar, dass der damalige Wirtschaftsminister Ludwig Erhard (CDU) mit seinem Plan, ein Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu erlassen, auf



Bundeskartellamt

60 Jahre Bundeskartellamt: Meilensteine.

1. Januar 1958

Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

15. Januar 1958

Das Bundeskartellamt nimmt mit 53 Mitarbeitern in Berlin seine Arbeit auf

1958

Einsetzung erster Präsident: Eberhard Günther (1958–1972)

1972

Einsetzung zweiter Präsident: Wolfgang Karte (1972–1992)

1973

2. GWB-Novelle: Einführung der Fusionskontrolle

1992

Einsetzung dritter Präsident: Dieter Wolf (1992–1999)